

# Arbeitsgruppe 6

## Rechtsumsetzung in der Praxis – Gerechte Rechtsanwendung von SGB II und SGB XII

Referent: Dr. Manfred Hammel

### 1. Grundsätzliches

Das Auslaufen der Arbeitslosenhilfe zum Jahresende 2004 und die Umsetzung eines vollkommen neuen Sozialleistungsgesetzes, des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), führte zu einer ganzen Reihe von Problemfeldern, gerade im Zusammenhang mit wohnungslosen Hilfebedürftigen.

### 2. Probleme bei der Gewährung der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)

Im Rahmen dieses ersten Themenblocks war den Äußerungen der Teilnehmer/innen zu entnehmen, dass nicht an jedem Ort den von der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II herausgegebenen Durchführungshinweisen gefolgt und seitens der zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch bei einem wohnungslosen Bedürftigen von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts bereits mit der Beantragung von Arbeitslosengeld II an einem fremden Ort ausgegangen wird. – In Köln und Halle wird hier der Ansatz umgesetzt, dass im entsprechenden Fall zunächst für die ersten Tage des Aufenthalts Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII gewährt werden und das Sozialamt ca. eine Woche abwartet, ob sich die/der betr. Bedürftige am Ort des tatsächlichen Aufenthalts integriert.

Trotz einiger Gerichtsentscheidungen (z. B. Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 31. März 2005 – Az.: S 37 AS 919/05.ER – sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 27. April 2005 – Az.: S 50 AS 82/05.ER – und Urteil vom 24. Mai 2005 – Az.: S 50 AS 51/05), die es unterstrichen, dass es sich bei der nach § 20 SGB II gewährten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen Pauschalbetrag handelt, der gerade nicht in Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen eines wohnungslosen Menschen als solche behördlicherseits abgesenkt werden kann, ist ein derartiges Vorgehen weiterhin sehr verbreitet. An einigen Orten gelangt bei wohnungslosen Hilfebedürftigen kein monatlicher Regelsatz von EUR 345,- bzw. EUR 331,- (östliche Bundesländer) zur Auszahlung. Dies gilt insbesondere bei in Aufnahme-/Übernachtungshäusern untergebrachten Menschen. Bei der vorab zuletzt genannten Personengruppe kann lediglich von einer teilweise nicht bestehenden Hilfebedürftigkeit ausgegangen werden, wenn der Einrichtungsträger z. B. für eine Ersatzbeschaffung benötigten Mobiliars sorgt, weil dieser Bedarf ebenfalls durch die monatliche Regelleistung abgedeckt wird.

### 3. Streitfragen der Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

§ 34 SGB XII stellt als Nachfolgevorschrift des ehemaligen § 15 a BSHG im Rahmen der Verhinderung des Verlusts von Wohnraum eine ausgesprochen wichtige Vorschrift dar.

Weitgehend unbekannt war die vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 15. Juli 2005 (Az.: L 1 B 7/05.SO.ER) begründete Linie, wo dieses Beschwerdegericht herausstrich, ein Sozialhilfeträger unterliege nicht stets der Gewährung einer Geldleistung zur Behebung dieser folgenreichen

Verschuldungssituation (dort: Übernahme von Stromschulden zur Aufhebung einer verhängten Liefersperre); dem Gesetz könne kein entsprechender Automatismus entnommen werden. Ein kommunaler Träger ist hierzufolge im Recht, wenn er Antragsteller/innen z. B. auf eine Unterbringung in einer anderen, mit Strom und Gas belieferten Unterkunft verweist.

#### **4. Auslegung und Anwendung der aus § 7 Abs. 4, 1. Alt. SGB II hervorgehenden Ausschlussnorm**

Gegenstand intensiver Debatten war hingegen die Umsetzung des § 7 Abs. 4, 1. Alt. SGB II. – Es stellte sich an dieser Stelle auch heraus, dass manche Kostenträger diese Vorschrift nicht beachten und Bedürftigen Leistungen gewähren, die für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.

Andererseits verfahren Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende häufig in der Weise, dass bei haftentlassenen Bedürftigen, die in eine vollstationär betriebene Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII aufgenommen werden, die von ihnen im Strafvollzug zurückgelegte Zeit voll und ganz als eine in einer „stationären Einrichtung“ im Sinne des § 7 Abs. 4, 1. Alt. SGB II zurückgelegte Phase aufgefasst wird. – Der dieser Auffassung entgegenstehende Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 9. Mai 2005 (Az.: S 20 SO 106/05.ER) ist noch nicht überall bekannt. In entsprechender Weise verhält es sich mit dem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2005 (Az.: L 20 B 2/05.SO.ER):

Dort wurde die Auffassung unterstrichen, bei einer nur kurzfristig inhaftierten Mittellosen würde in Bezug auf die Übernahme der weiterhin anlaufenden Unterkunftskosten gerade nicht § 34 SGB XII, demgemäß Leistungen auch auf Darlehensebene erfolgen können, zur Anwendung gelangen, sondern eine entsprechende Hilfe hätte gemäß den §§ 67 ff. SGB XII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 DVO zu § 69 SGB XII zu erfolgen.

#### **5. Fragen der Beschaffung und Finanzierung einer Unterkunft (§ 22 SGB II)**

Eine von zahlreichen Teilnehmer/innen geäußerte Rückmeldung hatte den Inhalt, im Zusammenhang mit der Erschließung von Wohnraum würden sich immer wieder mit dem zuständigen kommunalen Träger ausgetragene Unstimmigkeiten in Bezug auf die Übernahme einer vermierterseitig geforderten Kautionsleistung ereignen. – Wenn ein öffentlicher Träger eine solche Sicherheitsleistung bewilligt, dann nur zu häufig in der Form eines sofort anteilig mit der Regelleistung monatlich verrechneten Darlehens. Auf ein großes Interesse stieß deshalb der Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 16. Juni 2005 (Az.: S 25 AS 251/05.ER), wo dieses Gericht die vom öffentlichen Träger für obligatorisch erklärte, monatlich anteilige Tilgung eines solchen Darlehens für rechtswidrig erklärte. Der von diesem Gericht gewählte Tenor war der, aus dem SGB II würde für ein derartiges Vorgehen keine Anspruchsgrundlage hervorgehen. Selbst wenn sich ein/e erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r dem öffentlichen Träger gegenüber eine Einwilligung in eine von ihm vornehmbare Minderung der monatlichen Regelleistung gibt, kann eine entsprechende Äußerung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 46 Abs. 1 SGB I).

Noch überwiegend unbekannt war allerdings die dem Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. August 2005 (Az.: L 5 B 201/05.ER.AS) zugrunde liegende Verwaltungspraxis, derzufolge bei unter 25jährigen, alleinstehenden Hilfebedürftigen in erster Linie auf besonders preisgünstigen Wohnraum wie z. B. in Untermiete, in einem Wohnheim oder Wohngemeinschaft zu verweisen ist. – Eine derartige, undifferenziert beschrittene Linie kann sogar zu einer

Verschärfung der Situation von wohnungsmäßig neu einzugliedernden Menschen führen, wenn diese einzig auf ungesicherte Wohnverhältnisse verwiesen werden.

## **6. Abgrenzungsprobleme zwischen den Hilfen nach § 16 Abs. 2 SGB II und den Leistungen gemäß den §§ 67 ff. SGB XII**

Das Problem, das dem Beschluss des Sozialgerichts Stralsund vom 12. Mai 2005 (Az.: S 9 SO 37/05.PKH) zugrunde liegt, war bei den Teilnehmer/innen gut bekannt: Wer als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine Maßnahme nach § 16 Abs. 3 SGB II durchläuft und in diesem Rahmen auch vom Maßnahmenträger sozial betreut wird, muss damit rechnen, dass der bislang Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII gewährende Sozialhilfeträger es ablehnt, weitere Hilfen zu finanzieren.

Diese öffentliche Träger gehen davon aus, es würden diesen Bedürftigen im Rahmen der der Sozialhilfe vorgelagerten Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sämtliche von ihnen benötigten Hilfen gewährt werden.

Das schwere Problem besteht hier darin, im Einzelfall dem Sozialhilfeträger zu vermitteln, dass sich Leistungen nach § 16 Abs. 2 und 3 SGB II hier sowie gemäß den §§ 67 ff. SGB XII gerade nicht strikt ausschließen, sondern sich durchaus einander ergänzen können. Es muss hier detailliert herausgestellt werden, welcher Bedarf über die Hilfen entsprechend § 16 Abs. 2 und 3 SGB II gerade nicht gedeckt wird und wo die jeweilige mittellose Person noch der Erbringung weiterer sozialer Dienstleistungen bedarf.

Stuttgart, im November 2005

Dr. Manfred Hammel  
Caritasverband für Stuttgart e.V.